

Gesetz des Norddeutschen Bundes betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vom 3. Juli 1869

"Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:
Einzigster Artikel
Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen
Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen
und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben.
Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und
Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen
Bekenntniß unabhängig sein."

Quellen:

Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und
staatsbürgerlicher Hinsicht vom 3. Juli 1869, in: HUBER, Ernst Rudolf /
HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert.
Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2: Staat
und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes
1848-1890, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 191, S. 428 f.

Empfohlene Zitierweise:

Gesetz des Norddeutschen Bundes betreffend die Gleichberechtigung der
Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vom 3. Juli 1869,
in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)',
Schlagwort Nr. 838, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/838. Letzter Zugriff
am: 28.04.2024.